

Richtlinien der Stadt Hechingen für den Familien- und Sozialpass

Anspruchsberechtigung:

Zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen und Leistungen der Stadt Hechingen durch den städtischen Familien- und Sozialpass sind folgende Personengruppen und Einzelpersonen berechtigt:

1. Familien und Einzelpersonen, die einen Anspruch/gültigen Bescheid auf Miet- oder Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz haben.

2. Familien und Einzelpersonen, die einen Anspruch/gültigen Bescheid auf Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen – nach dem zwölften Buch des Sozialhilfegesetzes haben.

3. Familien und Einzelpersonen, die einen Anspruch/gültigen Bescheid auf Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach § 24 des zweiten Buches des Sozialgesetzbuches haben.

Den Familien- und Sozialpass erhalten:
Familien und Alleinerziehende (ein Elternteil) mit mindestens einem Kind bis 16 Jahren sowie Einzelpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in Hechingen haben.

Der Familien- und Sozialpass wird nicht ausgestellt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anspruch auf die oben genannten Sozialleistungen voraussichtlich nur noch für die Dauer von bis zu 2 Monaten besteht.

Beantragung und Ausgabe des Familien- und Sozialpasses:

Der Familie- und Sozialpass der Stadt Hechingen kann bei der Stadtverwaltung Hechingen, Fachbereich 2 – Bürgerdienste, Sachgebiet 23 – Soziales, Marktplatz 1, 72379 Hechingen, während der allgemeinen Sprechzeiten beantragt werden.

Die Antragstellung muss grundsätzlich persönlich erfolgen. Vorzulegen sind:

1. Ein aktuelles Passbild des Antragstellers

2. Nachweise der Anspruchsberechtigung, Bewilligungsbescheide über genannte Leistungen – siehe Ziffer 1 – 3 – und Kindergeld.
   Die Ausgabe des Familien- und Sozialpasses erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Bescheide.

Der Familien- und Sozialpass gilt jeweils für **ein Jahr.**

Verlängerungsmöglichkeiten um jeweils ein weiteres Jahr sind gegeben, sofern die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen. Zum Familien- und Sozialpass wird ein

Gutscheinheft ausgegeben, das nur in Verbindung mit dem Familien- und Sozialpass Gültigkeit hat.
In den Familien- und Sozialpass werden Familien (Ehegatte/Partner) sowie die dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehörigen Kinder – diese sind, ebenso wie der Passinhaber, zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen berechtigt - sowie Einzelpersonen eingetragen.

Der Familien- und Sozialpass ist nur für die im Pass angegebenen Personen gültig. Die Übertragung/Überlassung an Dritte ist unzulässig und führt zum Einzug des Familien- und Sozialpasses und des Gutscheinheftes.

Der Familien- und Sozialpass beinhaltet ein Heft mit Gutscheinen, die zu verbilligter oder kostenloser Nutzung verschiedener Angebote von örtlichen Vereinen und Einrichtungen der Stadt Hechingen berechtigen.

Die Gutscheine können unter Vorlage des Familien- und Sozialpasses beim Besuch der jeweiligen Einrichtung abgegeben und eingelöst werden.

Für den Antragsteller wird nach vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur ein Familien- und Sozialpass und ein Gutscheinheft (Anzahl der Gutscheine entsprechend der Anzahl der Anspruchsberechtigten) jährlich ausgegeben.

Vergünstigungen des städtischen Familien- und Sozialpasses:

Mindest-alter	**Verwendungszweck**	**Ermäßigung Euro oder %**
ab dem 6. Lebensjahr	Pro Jugendlicher ein Gutschein zur Teilnahme an einer Jugendfreizeitmaßnahme – Dauer mindestenst 1 Woche bis maximal 2 Wochen.	Eine Woche: 13,-- Euro 2 Wochen: 26,-- Euro
ab dem 12. Lebensjahr	Pro Jugendlicher ein Gutschein zur Teilnahme an einem Schullandheimaufenthalt – Dauer mindestens 1 Woche bis maximal 2 Wochen.	Eine Woche: 13,-- Euro 2 Wochen: 26,-- Euro
ab dem 3. Lebensjahr	Pro Person zwei Gutscheine für den Eintritt zum Besuch einer kulturellen Veranstaltung des Fachbereiches 2 – Bürgerdienste, Sachgebiet 27 – Kultur.	50 %
Ab dem 3. Lebensjahr	Pro Person zwei Gutscheine für Kultur- und Sportveranstaltungen örtlicher Vereine	50 %
ab dem 3. Lebensjahr	Sechs Gutscheine pro Person zum Besuch des Hallen-Freibades der Stadt Hechingen.	100 %

ab dem 3. Lebensjahr	Pro Person/Anspruchsberechtigten ein Gutschein für den Besuch der Jugendmusikschule Hechingen.	30 %
ab dem 6. Lebensjahr	Pro Person/Anspruchsberechtigten ein Gutschein für den Besuch eines Kurses der Volkshochschule der Stadt Hechingen. *	30 %
ab dem 3. Lebensjahr	Pro Person zwei Gutscheine für den Besuch des Hohenzollerischen Landesmuseums und der Villa Rustica in Hechingen-Stein.	50 %
Ab dem 6. Lebensjahr	Pro Person ein Gutschein für den Erwerb einer Naldo-Karte (Grundgebühr) und 8 Fahrten im Stadtverkehr.	22 Euro

*Gutschein für VHS-Kurse:
Diese Ermächtigung gilt nicht für Reiseveranstaltungen einschließlich Tagesexkursionen, Studienfahrten u.ä. sowie Bereiche, für die der Abschnitt 5 Hallen-Freibad anderweitig Leistungen anbietet.

Inkrafttreten:

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Richtlinien in der Sitzung vom 14.05.2009 beschlossen. Die Richtlinien treten am 01.07.2009 in Kraft.